

Los, Verlust der Wählbarkeit oder Anstellung, resp. amtliche Beförderung.)

Wenn aber endlich die Eingabe des Abg. Ludwig noch gedenkt, daß die Kammer Neuwahl beschlossen habe, so ist dies zwar begründet.

Allein da die Kammer auch bei Cassation der Wahl des Abg. Nestler, welche aus ganz anderen Gründen erfolgte, Neuwahl beschlossen hatte, während die anderweite Wahl des Abg. Nestler ohne Beanstandung von Seiten der Kammer ebenfalls nach den für Nachwahlen geltenden Bestimmungen vollzogen worden ist, so scheint es, als ob die Kammer selbst ihrerseits mit dem in zwei ganz ungleichen Fällen gebrauchten gleichen Ausdrucke „Neuwahl“ ebenso, wie das Gesetz bei vorzunehmenden anderweiten Wahlen zwischen den Ausdrücken Neu- und Nachwahl keinen Unterschied gemacht haben dürfte.

Es erledigt sich daher auch dieses letzte soeben angezogene Bedenken in der mehrgedachten Eingabe.

Dresden, den 18. November 1869.

von Einjedel.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?

— Abg. Ludwig!

Abg. Ludwig: Die Angelegenheit, die Wahl im 36. Wahlbezirk betreffend, ist zum Theil von mir mit angeregt worden und ich bin um so mehr, als jedenfalls über das Resultat der heutigen Kammersitzung im Lande vielfach gesprochen werden wird, es mir schuldig, einige Bemerkungen zu dieser Frage zu machen. Zuvörderst erkläre ich, daß ich bei der Verwahrung, die ich gegen die Richter'sche Wahl eingelegt, von persönlichem Interesse durchaus nicht ausgegangen bin, ebenso wenig Parteiinteressen dabei verfolgt habe, noch auch im gegenwärtigen Augenblicke etwa aus Nützlichkeitssrücksichten gegen die Wahl des Abg. Richter in diesem Saale stimmen werde. Was meine persönliche Stellung dem Abg. Richter gegenüber anlangt, so muß ich erklären und er wird es bestätigen, daß, trotzdem er mein Gegencandidat in einem anderen Wahlbezirk gewesen ist, wir uns zum ersten Male in dieser Kammer gesehen und gesprochen haben, also von Persönlichkeiten zwischen uns nicht die Rede sein kann. Im Gegentheil, ich glaube, daß gerade bei unserem Wahlkampf ein Verfahren innegehalten worden ist, welches dem Einen, wie dem Anderen nur angenehm gewesen sein kann.

Was meine Parteistellung anlangt, so habe ich nicht die Ehre, irgend einer Fraction in diesem Saale anzugehören. Ich bilde, so zu sagen, eine Fraction für mich selbst. (Heiterkeit auf der Rechten.)

Dieser Grund ist also nicht maßgebend für mich, da ich kein Interesse habe, ob ein Abgeordneter in irgend eine Fraction in diesem Saale hineinkommt oder nicht. Eben- sowenig glaube ich meiner persönlichen Ueberzeugung nach, daß es von großem Erfolge sein wird, ob ein Abgeordneter dieser oder jener Richtung in dieser Kammer mehr oder weniger hinzukommt. In dieser Beziehung sind meine

Illusionen längst bedeutend geschwunden und die Dresdner Luft hat meine Begeisterung sehr abgekühlt. Ich glaube, es ist ganz gleich, ob wir mit 45 oder 48 Stimmen einen Antrag an die Regierung bringen; so lange wir von der anderen Seite der Ständeversammlung keine Unterstützung finden, wird man doch über die Sache zur Tagesordnung übergehen! Meiner Ansicht nach stehe ich also vollständig unparteiisch in dieser Wahlfrage da und demgemäß halte ich die Bedenken gegen die Wahl des Abg. Richter für begründet.

Meine Herren! Ich verweise einfach auf Dasjenige, was ich bereits schriftlich niedergelegt habe, und erlaube mir nur, ganz kurz Folgendes hinzuzufügen.

Es ist in § 48 ausdrücklich darauf Bezug genommen, daß in zwei Fällen: a) wenn sich eine engere Wahl notwendig macht und b) wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt, eine anderweite Wahl vorgenommen werden soll; das ist klar und einfach.

In dem zweiten Absätze dieses Paragraphen ist hervorgehoben, daß, wenn der Gewählte nicht wählbar war, eine Neuwahl vorgenommen werden soll, vorher aber das königl. Ministerium des Innern zur Vornahme der Wahl seine Genehmigung zu erteilen hat.

§ 49 sagt nun weiter ausdrücklich:

„Bei den nach § 48 vorzunehmenden Nachwahlen ist den oben gegebenen Vorschriften gleichfalls nachzugehen, doch bedarf es für die § 43 gedachte Bekanntmachung nicht einer achttägigen Frist.“

Nun, meine Herren, nach allen Regeln der Interpretation, die Nichts mit der Parteistellung zu thun hat, kann ich doch nicht anders, als immer und immer wieder sagen: wenn in einem Paragraphen ausdrücklich gesagt ist: „bei den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Nachwahlen braucht eine Frist nicht eingehalten zu werden“, so kann doch Niemand sagen: der Gesetzgeber hat mit dem Worte: „Nachwahlen“ ausdrücklich den speciellen Fall „der Neuwahl“ bezeichnen wollen.

Meine Herren! Daß die §§ 48 und 49 nicht gut abgefaßt sind, darüber sind wir Alle einverstanden. Aber eine ganz andere Frage ist die: ob wir gegenwärtig, wo wir es doch bloß mit der Interpretation des bereits gegebenen Gesetzes zu thun haben, uns auf den Standpunkt stellen wollen, daß, weil das Gesetz nicht gut ist, es anders ausgelegt werden muß, als der Wortlaut angiebt.

Wenn wir hier rütteln, wenn wir hier nicht unparteiisch uns einzig und allein an die Worte halten, um das Gesetz auszulegen, dann, meine Herren, betreten wir einen Weg, zu dessen Betreten ich nun und nimmermehr Veranlassung geben möchte. Wenn wir aber das doch wollen, so rütteln wir an allem Bestehenden und mit demselben Scharfsinne können wir alle Paragraphen beliebig aus den Gesetzen wegdisputiren, alle Verfassungen vernichten, Alles mit einem Worte wegstreichen. Es bedarf